(Vorname, Name)

(Ort, Datum)

(Straße)

(PLZ u. Ort)

(Telefon)

Stadtwerke Lichtenau GmbH
Leihbühl 21
33165 Lichtenau

Trinkwasserversorgung für das Grundstück
hier: Teilbefreiung vom Benutzungszwang gem. §§ 6 + 7 Wasserversorgungssatzung der Energiestadt Lichtenau vom 21.12.2009

Hiermit beantrage ich für das o.g. Grundstück die Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Energiestadt Lichtenau für den Bezug von Wasser.

Grund:

☐ Neuinstallation einer Eigenversorgungsanlage ☐ Regenwassernutzung ☐ Brunnen

für ☐ Gartenbewässerung ☐ Toilettenspülung ☐ Waschmaschine ☐ Tiere

☐ sonstiges _____

☐ Betrieb einer Eigenversorgungsanlage seit Jahren.

☐ Andere Gründe bitte erläutern:

_____

_____

Größe der Zisterne m³

(Unterschrift)

RICHTLINIEN

DER STADTWERKE LICHTENAU GMBH

für die Errichtung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser abgeben wird, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat

Grundsätzliches

Beabsichtigt der/die Grundstückseigentümer/in im Haushalt die Nutzung von Wasser, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat (Nicht-Trinkwasser - im weiteren Brauchwasser genannt -), hat sich der/die Grundstückseigentümer/in vor Installation einer derartigen Wasserversorgungsanlage teilweise vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung befreien zu lassen.

Wasserversorgungsanlagen, aus denen Brauchwasser abgegeben wird, können insbesondere wie folgt gespeist werden:

-- Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers
-- Entnahme aus Brunnen
-- Entnahme aus Tiefenbohrungen
-- Entnahme aus Gewässern

1.) Bei einer Brauchwasser-Versorgungsanlage hat der/die Grundstückseigentümer/in dafür Sorge zu tragen, dass eine Verbindung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage ausgeschlossen wird. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (hier: Trinkwasser und Brauchwasser) sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen (vergleiche § 17 Trinkwasserverordnung).

2.) Alle Wasserentnahmestellen, die mit Bauchwasser gespeist werden, sind schriftlich mit den Worten „K e i n T r i n k w a s s e r“ oder bildlich zu kennzeichnen (DIN 4844).

Im Bereich der Übergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung) ist ein Hinweisschild anzubringen, das auf die Installation einer Brauchwasseranlage (Nicht-Trinkwasser) und auf das Verbot von Querverbindungen zwischen Trinkwasserversorgungsleitungen und Brauchwasserleitungen hinweist.

Es wird empfohlen, die Entnahmestellen von Regenwasseranlagen an den Außenwänden von Gebäuden (Gartenventil) durch abnehmbare Drehgriffe oder andere Möglichkeiten gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern (Kindersicherung). Die Verpflichtung zur Beschilderung bleibt hiervon unberührt.

3.) Beabsichtigt der/die Grundstückseigentümer/in den Brauchwassersammelbehälter aus dem Trinkwasserversorgungsnetz nachzuspeisen, ist dieses nur über einen freien Auslauf gemäß DIN 1988 Teil 4 Abschnitt 4.2.1 oder einen Rohrunterbrecher A 1 nach DIN 1988 Teil 4 Abschnitt 4.5.2 zulässig (in Verbindung mit EN1717).

Bei einem freien Auslauf muss ein Mindestabstand zwischen dem höchstmöglichen Wasserspiegel im Sammelbehälter und der Unterkante des Zulaufs eingehalten werden.

Dieser Abstand beträgt das Doppelte des Innendurchmessers des Zulaufrohres, mindestens aber 20 mm.

4.) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, Messeinrichtungen in der erforderlichen Anzahl zu installieren, um die Brauchwassermengen zu ermitteln, die nach Nutzung (z.B. Toilettenspülung) der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden. Die Messeinrichtungen (Wasserzähler) müssen den gültigen eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und zum Zeitpunkt des Einbaus unbenutzt sein, d.h. der Zählerstand beträgt „0“.

In die brauchwasserführende Leitung zu den Entnahmestellen im Haushalt, z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine, deren Abläufe an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind, ist in Fließrichtung ein Feinfilter und im Anschluss daran der Wasserzähler einzubauen.

Falls erforderlich, ist die Energiestadt Lichtenau berechtigt, die Anlage oder Teile der Anlage zu verplomben.

Sofern vorgesehen ist, die entsprechenden Entnahmestellen nur über eine Leitung vom Brauchwasser-Sammelbehälter aus zu speisen und für den Sammelbehälter eine Trinkwassernachspeisung einzurichten, ist zur Vermeidung der Doppelerfassung von Wassermengen, die für die Berechnung der Abwassergebühr relevant sind, ein weiterer Wasserzähler zu installieren.

5.) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass der ordnungsgemäße Betrieb der Brauchwasserversorgungsanlage jederzeit gewährleistet und eine korrekte Erfassung der Wassermengen möglich ist. Dazu ist der folgende Inspektions- und Wartungsplan einzuhalten:

Nr.	Anlagenteil	Inspektion	Reinigung bzw. Wartung
1	Dachrinne	alle 2 Monate	2 x jährlich (Frühjahr und Herbst)
2	Blättersieb/Laubfangsieb	alle 2 Monate	2 x jährlich (Frühjahr und Herbst)
3	Feinfilter	alle 2 Monate	alle 2 Monate
4	Sammelbehälter	alle 2 Monate	Mindestens 1 x jährlich
5	Druckerhöhungsanlage	1 x jährlich	1 x jährlich
6	Rohrleitungen	1 x jährlich	bei Bedarf
7	Trinkwasserzulauf	1 x jährlich	bei Bedarf

6.) Die rechtliche Wirksamkeit der Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie die Zulässigkeit der Inbetriebnahme der Brauchwasser-Versorgungsanlage entfalten sich erst, wenn auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in die durch die Energiestadt Lichtenau durchgeführte Abnahme, die Ordnungsmäßigkeit der Anlage bescheinigt. Nähere Regelungen erfolgen durch Bescheid zur teilweisen Befreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Versorgungsanlage.

Auf die Informationen des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. „twin 14“, Ausgabe 07/19 wird verwiesen. Sie sind Bestandteil dieser Richtlinien.

Der Geschäftsführer

twin Nr. 14

Information des DVGW zur Trinkwasser-Installation

Regenwassernutzungsanlagen

Regenwasser, das über Dachflächen gesammelt wird, kann für verschiedene Einsatzzwecke (z. B. Toilettenspülung, Gartenbewässerung) in Regenwassernutzungsanlagen (RWNA) verwendet werden. RWNA werden zusätzlich zur Trinkwasserversorgung als eigenständige Systeme betrieben.

Wasser aus RWNA ist kein Trinkwasser, da es nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Mit dem Regenwasser können z. B. Vogelkot und Partikel vom Dach abgespült werden, sodass das Dachablaufwasser mikrobiell und/oder chemisch verunreinigt sein kann.

Falsch geplante, gebaute und betriebene Regenwassernutzungsanlagen können ein hygienisches Risiko für das Trinkwasser darstellen, wenn dieses Wasser in die Trinkwasser-Installation oder das öffentliche Trinkwassernetz zurückfließt.

Anzeige- und Mitteilungspflicht

Eine RWNA ist eine Nichttrinkwasseranlage. Nach § 13 (4) der Trinkwasserverordnung muss die Errichtung und der Betrieb einer Nichttrinkwasseranlage dem zuständigen Gesundheitsamt schriftlich angezeigt werden. Das Gesundheitsamt ist über einen Betreiberwechsel der RWNA zu informieren.

Laut der AVBWasserV (§ 3 und § 15) besteht für RWNA eine Mitteilungspflicht gegenüber dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen.

Sicherungseinrichtung „freier Auslauf“ zum Schutz des Trinkwassers

Nichttrinkwasseranlagen dürfen nicht direkt mit Trinkwasser führenden Systemen verbunden werden. Dies stellt eine Gefahr für die Trinkwasserbeschaffenheit dar, wenn Nichttrinkwasser in die Trinkwasser-Installation zurückfließt. Damit das nicht passiert, müssen laut Trinkwasserverordnung (§ 17) Sicherungseinrichtungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingesetzt werden.

Eine Trinkwassernachspeisung kann die Betriebssicherheit der RWNA bei niedrigem Wasserstand im Regenwasserspeicher sicherstellen. Die Nachspeisung muss über eine Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 (freier Auslauf Typ AA, AB, AD) erfolgen **(Abb. 1)**. In den Nachspeisemodulen sind diese Sicherungseinrichtungen eingebaut. Bestätigt wird dies z. B. durch ein Konformitätszeichen „Anschlusssicher W 540“. Weitere Hinweise dazu siehe DIN 1989-1 und DIN EN 16941-1.

Beim freien Auslauf muss der Abstand zwischen dem höchstmöglichen Betriebswasserspiegel im Regenwasserspeicher und der Zulauföffnung der Trinkwassernachspeisung zwei Mal dem Durchmesser der Zulaufleitung entsprechen, mindestens aber 20 mm. Der freie Auslauf ist dadurch gekennzeichnet, dass er nicht überflutet werden kann. Eine Stagnation in der Leitung der Trinkwassernachspeisung ist zu vermeiden, z. B. durch eine möglichst kurze Leitungsführung oder eine automatische Spüleinrichtung.

Keine Querverbindungen

Bei der Errichtung der RWNA muss darauf geachtet werden, dass Querverbindungen (direkte Verbindungen) zwischen RWNA und Trinkwasser-Installation ausgeschlossen werden. Dieser Grundsatz gilt für die gesamte Betriebsdauer der RWNA und der Trinkwasser-Installation und muss auch bei Reparatur-, Änderungs- und Erweiterungsarbeiten an der RWNA und der Trinkwasser-Installation beachtet werden.

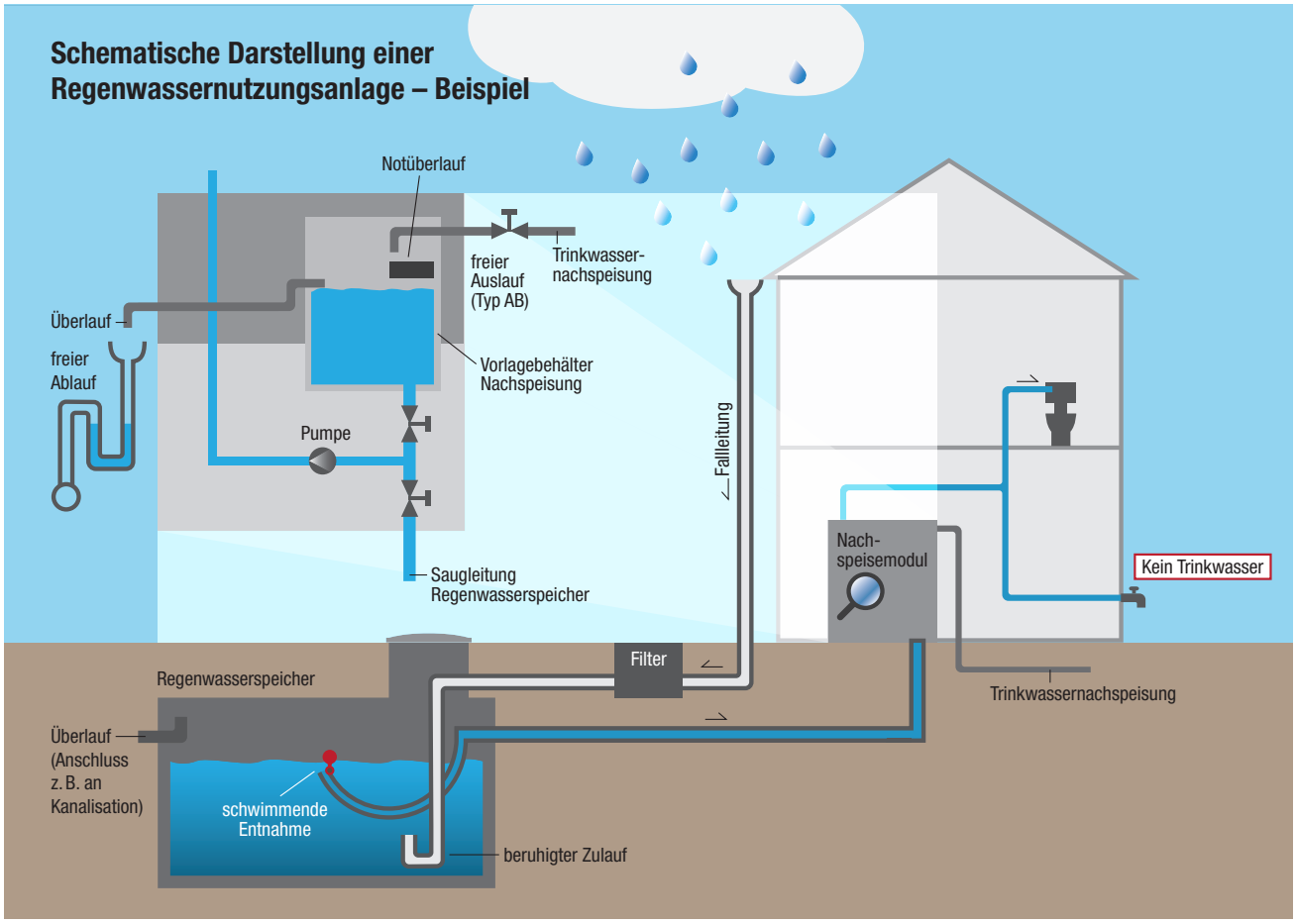

Abbildung 1: *Einbau des freien Auslaufes zwischen Regenwassernutzungsanlage und Trinkwassernachspeisung (dargestellt ist der freie Auslauf Typ AB; möglich ist auch der Typ AA und AD, siehe DIN EN 1717)*

Kennzeichnung

Nichttrinkwasserleitungen sind nach der Trinkwasserverordnung und nach DIN 2403 eindeutig und dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen, damit es zu keiner Verwechslung kommt. Alle Entnahmestellen der RWNA sind mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ oder dem Bild **(Abb.2)** zu kennzeichnen.

Abbildung 2: *Zeichen für „Kein Trinkwasser“*

An der Wasserübergabestelle/Trinkwasser-Hausanschluss (z. B. am Wasserzähler) muss ein Hinweisschild angebracht werden **(Abb. 3)**.

Achtung!
In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen sind nicht zulässig.

Abbildung 3: *Beispiel für die Beschriftung am Wasserzähler nach DIN 1989-1*

Inspektion und Wartung

RWNA müssen regelmäßig vom Betreiber oder einem Fachunternehmen inspiziert werden. Hinweise hierzu sind in der DIN 1989 und der Betriebsanleitung des ZVSHK/fbr zu finden.

Gemäß DIN EN 806-5 muss der freie Auslauf halbjährlich durch ein eingetragenes Installationsunternehmen gewartet und inspiziert werden.

Keine Umnutzung

Leitungen, in denen Nichttrinkwasser geflossen ist, dürfen nicht mehr für die Verteilung von Trinkwasser genutzt werden. Dies ist bei Umbauarbeiten strengstens zu beachten. ■

Impressum:
DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. –
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Str. 1–3, 53123 Bonn
Download als pdf unter: www.dvgw.de

Nachdruck und Vervielfältigung nur im Originaltext, nicht auszugsweise, gestattet